

COVID Präventionskonzept SWÜ 28 04 – 30 04 22

(Stand 07 04 2022)

Zur Sicherstellung der Minimierung des Ansteckungsrisikos sowie als Grundlage zur Einhaltung aller Präventionsmaßnahmen sind nachfolgende Anordnungen durch alle an der SWÜ des JgB W2 teilnehmenden Soldaten einzuhalten bzw. wahrzunehmen:

1. Allgemeine Regelungen

- Gem. Befehl Kommando Garde haben alle Teilnehmer an der SWÜ zum Einrücken einen gültigen Nachweis über ein negatives COVID-Testergebnis vorzuweisen.
- Bei positivem Antigentest erfolgt ein PCR-Test vor Ort und das Abwarten des Endergebnisses in Heimisolation.
- Im Freien ist grundsätzlich keine FFP-2 Maske zu tragen, so lange ein entsprechender Mindestabstand von 2 Metern zu Personen sichergestellt werden kann.
- Beim Antreten in einer geschlossenen Ordnung sind die FFP-2 Masken zu tragen. Die Einhaltung der Abstandsregeln ist, sofern platzmäßig möglich, anzustreben.
- Im Ukft-Bereich und in den Lehrsälen sind FFP-2 Masken zu tragen. Auf die Einhaltung der Abstände sowie eine regelmäßige Belüftung in den Lehrsälen ist zu achten.
- Die Desinfektionsspender im Kasernen- und Unterkunftsbereich sind entsprechend zur Handdesinfektion zu nutzen.
- Bei Verwendung von Heeres-Kfz sind ab 2 Personen FFP-2 Masken zu tragen.
- In den Betreuungs- und Verpflegungseinrichtungen sind die vor Ort ausgehängten Bestimmungen einzuhalten. Grundsätzlich sei angemerkt, dass soziale Zusammenkünfte möglich sind.

- Der unmittelbare Körperkontakt außerhalb der Ausbildung ist zu vermeiden, Pausengespräche sind nach Möglichkeit im Freien zu tätigen bzw. unter Einhaltung der Abstandsregeln in belüfteten Aufenthaltsräumen möglich.
- Das Auftreten von Erkrankungssymptomen ist unverzüglich dem nächsten Vorgesetzten zu melden und der Kontakt zu anderen Personen zu meiden!! Alle weiteren Maßnahmen erfolgen dann gem. Befehl COVID-Beauftragtem MTK.
- Am Ende der SWÜ wird von Seiten Kdo JgB W2 eine weitere Antigentestung empfohlen, die Festlegung der Durchführung obliegt aber dem COVID-Beauftragten der MTK.
- Etwaige Änderungen werden anlassbezogen vor Ort verfügt und umgesetzt.

2. Überprüfungen

Die Einhaltung der Maßnahmen ist durch die KpKdt regelmäßig zu überprüfen.

3. Begrifflichkeiten: Geimpft, Genesen, Getestet

Gemäß der am 03. März 2022 vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (COVID-19-BMV) BGBl. II Nr. 86/2022 gilt:

Als Geimpft im Sinne der angeführten Verordnung gelten jene Personen, die mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft wurden und folgende Kriterien erfüllen:

- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage (210 Tage bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen.
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf.
- Weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Zweitimpfung mindestens 90 Tage liegen.

Die o.a. Bedingungen müssen durch einen entsprechenden Eintrag im gelben Impfpass bzw. einem anderen geeigneten Nachweis wie z.B. dem „Grünen Pass“ belegt werden.

Als Genesen im Sinne der angeführten Verordnung gelten jene Personen, die eine der folgenden Kriterien erfüllen:

- Genesungsnachweis (über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch (PCR-Test) bestätigt wurde).
- Absonderungsbescheid (wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde).

Als Getestet im Sinne der angeführten Verordnung gelten jene Personen, die folgende Kriterien erfüllen:

- negatives Ergebnis einer befugten Stelle über eines Antigentestes auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives PCR-Test-Ergebnis auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
- negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

4. Kontaktpersonen

Es gibt keine Unterscheidung zwischen K1- und K2-Kontaktpersonen. Man ist keine Kontaktperson, wenn man dreimal geimpft ist oder alle am Kontakt Beteiligten eine FFP2-Maske getragen haben.

5. Verhalten im Verdachtsfall

Siehe Anhang 1

6. Militärische Sicherheit

a. Grundsätzliches

Vorfälle im Zusammenhang mit etwaigen Corona-Maßnahmen-Gegnern sind unverzüglich dem S2/JgBW2 zu melden.

b. Durchführung von Gurgel- PCR-Tests

Das Filmen in militärischen Liegenschaften zum Zwecke der Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung des PCR-Testes ist hierfür zulässig (Verwendung Smartphone, Videoaufnahme usw.).

Dabei ist zu beachten:

- Wahl eines neutralen Hintergrundes (am besten eine weiße Wand) ohne militärisch relevante Inhalte oder Hinweise;
- Keine Aufnahme militärischer Ausweisdokumente (zulässig sind nur Reisepass, Personalausweis, E-Card);
- Bei Durchführung der Tests in Uniform ist darauf zu achten, dass keine Dienst-, Leistungs-, Verwendungs-, Zugehörigkeitsabzeichen etc. sowie keine Hinweise auf militärische Spezialfunktionen der getesteten Person (SihD, MP etc.) abgebildet werden.

WIEN, 07 04 22

Der COVID-Beauftragte SWÜ JgB W2:

FUCHS, Obstlt e.h.

